



LANDKREIS
HAVELLAND

Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Martin Kujawa, Marie Jost, Giannina Dziallas
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung **204**

*Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr.
03/2026 des Landkreises Havelland zur Aufhebung
der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung
Nr. 02/2026 zur Anordnung von Maßnahmen zur
Vorbeugung vor der Einschleppung und zur
frühzeitigen Erkennung der Newcastle-Krankheit*

Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 03/2026 des Landkreises Havelland zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 02/2026 zur Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Newcastle-Krankheit

Die Anordnungen aus der Allgemeinverfügung Nr. 02/2026 vom 30.04.2026 zur Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Newcastle-Krankheit werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Auf der Grundlage der §§ 24 Abs. 3, 38 Abs. 11 TierGesG, § 4 Abs. 2 ViehVerkV, § 67 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 in Verbindung mit § 16a Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2005 sowie in Verbindung mit dem Erlass vom 26.06.2026 über Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Newcastle Disease des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Anordnungen aus der Allgemeinverfügung Nr. 02/2026 vom 30.04.2026 werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die Vorgaben der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 2 3538) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) sind stets zu berücksichtigen.
3. Diese tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Die Impfung gegen die Newcastle-Krankheit sowie das Einhalten von Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügel- und Taubenhaltungen sind gemäß den tierseuchenrechtlichen Vorschriften sowie den geltenden Leitlinien zur Biosicherheit einzuhalten. Verfügbarkeit des Impfstoffes sollte regelmäßig beim Haustierarzt erfragt werden.

Begründung

I.

Die Newcastle Krankheit, auch als atypische Geflügelpest bezeichnet, ist eine weltweit verbreitete, hoch ansteckende Viruserkrankung bei Geflügel und Wildvögeln, verursacht durch das Paramyxovirus. Sie ist anzeigepflichtig, verläuft oft tödlich (bis zu 100% Sterberate) und führt zu schweren wirtschaftlichen Schäden durch Atemnot, Durchfall, Legeleistungsabfall und neurologische Störungen. Zu den betroffenen Tierarten gehören Hühner und Puten, aber auch Enten, Gänse, Tauben und Zier-/Wildvögel. Die häufigsten Symptome sind Atemnot, grüner Durchfall, Apathie, verringerte Legeleistung, geschwollene Augenlider und bläuliche Kämme, aber auch neurologische Anzeichen wie Hals verdrehen (Torticollis), Lähmungen und Zittern sind häufig.

Die Übertragung erfolgt von direkt von Tier zu Tier (Luft, Sekrete) oder indirekt über Menschen, Fahrzeuge, Futter oder Transportkisten.

Seit Februar 2026 wurden in Geflügelhaltungen im Land Brandenburg 48 Ausbrüche der Newcastle Disease (ND) amtlich festgestellt. Weiterführende virologische Untersuchungen charakterisieren die bisher aufgetretenen ND-Viren als Genotyp VII.

Insbesondere Bestände mit Jungtieren zeigten eine eindeutige Klinik und erhöhte Verluste, da noch keine ausreichende Immunantwort aufgebaut werden konnte. Auch Legehennen zeigten eine zurückgehende bis ausbleibende Legeleistung.

Aufgrund der hohen Widerstandsfähigkeit und Infektiosität verursachte die Newcastle Disease mit dem Genotyp VII innerhalb kurzer Zeit einen sehr hohen Schaden. Zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers in weitere Hausgeflügelbestände und deren Auswirkungen wurden von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg deshalb Schutzmaßnahmen mittels Allgemeinverfügung angeordnet.

Zu 1.

Das Ausbruchsgeschehen bezüglich der Newcastle Disease in Brandenburg ist rückläufig. Der letzte Ausbruch wurde am 27.05.2026 festgestellt und ist damit über einen Monat her. Der Landkreis Havelland war nicht von den Ausbrüchen betroffen, auch gab es keine Restriktionszonen aufgrund von Ausbrüchen in benachbarten Landkreisen. Diese Beruhigung der Seuchenlage führt zu einer veränderten Risikobewertung, was zu einer Aufhebung der mit der Allgemeinverfügung 2/2026 angeordneten strengen Schutzmaßregeln führt.

Zu 2.

Die in den gesetzlichen Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018, für Newcastle Disease auch in Verbindung mit der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2005 müssen ungeachtet der Aufhebung der Allgemeinverfügung 2/2026 von den Geflügelhaltern eingehalten werden. Diese dienen dem allgemeinen Seuchenschutz und sind daher als gesetzliche Vorschriften unabhängig von der Risikobewertung durchzuführen.

II.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Havelland die zuständige Behörde für die Belange der Tierseuchenbekämpfung und Tierseuchenverhütung im Landkreis Havelland.

Entsprechend § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) obliegt den zuständigen Behörden die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen erfolgen nach Risikobewertung im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung):

- Erlass vom 26.06.2026 des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV)
- Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018, für Newcastle Disease auch in Verbindung mit der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2005
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Aber auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Rathenow, 16.07.2026

In Vertretung

gez. Michael Koch
Beigeordneter/Dezernent III